



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

B E S C H L U S S

aus der Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 12. Juli 2021

öffentliche Sitzung

22.	Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung	(VL-98/2021)
-----	--	---------------------

Diese Beschlussvorlage wurde zu Beginn der Sitzung in die heutige Tagesordnung aufgenommen.

Aus den Reihen der Versammlung kam die Frage auf, wann ein Notstand im Sinne der Vorschrift vorliegt. Die Verwaltung hatte zugesagt, das zu prüfen und nochmals vorzutragen.

Anmerkung der Verwaltung: Gemäß § 1 der Gefahrenabwehrverordnung (Anlage) liegt ein Trinkwassernotstand vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das durch die Rheingauwasser GmbH zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.

Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.

Nach kurzer Aussprache, lässt der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Stadt Eltville am Rhein erlässt eine eigene Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Eltville am Rhein, 27.07.2021

F.d.R.d.A.
im Auftrag

gez. Paschke